OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400329/4/FP

Datum:
Linz, 11. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S S, K x, x K, D, vertreten durch Dr. N N, Rechtsanwalt in x G, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 6. Dezember 2018, GZ: BZ-BauR-11691-2018, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und diese unter Anwendung des § 20 VStG auf 200 Euro (22 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde warf dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis zusammengefasst vor, sein KFZ auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die Mautvignette sei am Fahrzeug nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen.
Zusammengefasst begründete die belangte Behörde – basierend auf einer Stellungnahme der ASFINAG -, die Vignette sei nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie unbeschädigt und direkt so auf der Windschutzscheibe anzubringen, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2018 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass er die Vignette erworben habe und diese korrekt gelocht gewesen sei, weshalb Mautprellerei „im faktischen Sinne“ nicht vorgelegen sei. Aufgrund der Sach- und Rechtslage sei die Angelegenheit der Aussprache einer Ermahnung oder einem Vorgehen nach § 20 VStG zugänglich.
Der Bf gestand zu, die Vignette zwar nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst zu haben, stellte aber dar, dass eine Weiterverwendung aufgrund der Art der Klebung ausgeschlossen gewesen sei.

Die Strafe sei aufgrund bestimmter Milderungsgründe als überhöht anzusehen.

Der Bf beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung bzw. ein Vorgehen nach § 20 VStG.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2019 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 10. Dezember 2019 in welcher die Rechtsvertreterin des Bf die Beschwerde (nun auch formell) auf die Anfechtung der Höhe der Strafe einschränkte und die Anfechtung des Schuldspruchs nicht aufrecht erhielt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

„Hr S S hat am/um 21.08.2017 16:06 Uhr das Kfz mit dem Intern. Kennzeichen x, Kennzeichen x, im Gemeindegebiet W, Bezirk W auf der A25, Fahrtrichtung Knoten W, bis zu km x, gelenkt, ohne dass die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß

entrichtet wurde und am Kraftfahrzeug die für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene Vignette ordnungsgemäß angebracht war.
Diese Verwaltungsübertretung wurde von den automatischen Kontrolleinrichtungen des Mautsystems Österreich erkannt und im System unter der Deliktsnummer x registriert.“

Der Bf hat dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§§ 10, 11 und 20 Abs 1 des BStMG

[Rechtskräftiger Schuldspruch im Straferkenntnis vom 6. Dezember 2018, GZ: BZ-BauR-11691-2018]

Der Bf schränkte seine Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2019 auf die Anfechtung der Höhe der Strafe ein und hielt sie im Punkt der Schuld nicht aufrecht.
Seine Rechtsvertreterin führte in der Verhandlung aus, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten geständig sei. Er habe die Vignette nicht ordnungsgemäß geklebt, es tue ihm dies leid und er werde dies nie wieder machen.
[TB-Protokoll]

Bereits in seinen Stellungnahmen vom 12. September 2018 und vom 10. Oktober 2018 beantragte der Bf eine Vorgehensweise iSd § 20 VStG.
[genannte Stellungnahmen]

Der Beschwerdeführer hat ein Einkommen von 1.600 Euro netto/12 mal. Er ist sorgepflichtig für 3 kleine Kinder und die Gattin, die kein eigenes Einkommen hat.
[TB-Protokoll]

Der Beschwerdeführer ist unbescholten.
[Akt, Angaben der Vertreterin der belangten Behörde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut

ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

II.2. Der Bf schränkte seine Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf den Punkt der Strafe ein.

„Bekämpft der Berufungswerber nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (vgl. E 24. Oktober 2002, 99/15/0172 E 25. April 2002, 2000/15/0084; E 20. September 2013, 2013/17/0305). Für die Beurteilung der Frage, ob in einer gegen ein Straferkenntnis gerichteten Berufung ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird, kommt es auf den Inhalt dieser Berufung in ihrer Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl. E 15. Mai 1991, 91/02/0002; E 22. April 1999, 99/07/0010). Macht jedoch die Berufungsbehörde in der Verfahrenskonstellation, dass nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird, dennoch die Prüfung der Strafbarkeit zum Gegenstand ihrer Entscheidung, nimmt sie eine Zuständigkeit in Anspruch, die ihr nicht zukommt (vgl. E 25. April 2002, 2000/15/0084). Diese Judikatur hat auch im Anwendungsbereich des § 27 VwGVG 2014 weiterhin Gültigkeit. Hinsichtlich des Prüfungsumfanges bestimmt § 27 VwGVG 2014, dass das VwG - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen hat. Ist das Beschwerdevorbringen ausdrücklich auf Strafminderung beschränkt, so ist dem LVwG eine Überprüfung des Schuldspruchs verwehrt.“ [VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053]

„War ‚Sache‘ des Verfahrens vor dem VwG auf Grund der Beschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe nur mehr die Straffrage, war es dem VwG verwehrt, auf die Schuldfrage, hinsichtlich derer Teilrechtskraft eingetreten war, einzugehen (vgl. VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062, und VwGH 14.11.2018, Ra 2016/08/0082, mwN).“ (VwGH 28. Mai 2019, Ra 2018/05/0266)

Aufgrund der in der ömV erfolgten Einschränkung des Anfechtungsumfanges steht der Schuldspruch des Straferkenntnisses vom 6. Dezember 2018, GZ: BZ-BauR-11691-2018 für das Verwaltungsgericht ausdrücklich fest.

Es ist nur mehr berufen, den Strafausspruch der belangten Behörde zu überprüfen.

II.3. Strafbemessung

Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe von 360 Euro verhängt.
Dem behördlichen Bescheid kann keine nachvollziehbare Begründung dazu entnommen werden, warum die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass nicht mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden kann.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist nach den Angaben der Vertreterin der belangten Behörde bei ihr unbescholten. Dem behördlichen Akt kann auch sonst nicht entnommen werden, dass der Bf bereits vorbestraft und damit nicht unbescholten ist. Feststellungen zum Einkommen des Bf hat die belangte Behörde nicht getroffen. Die Bf-Vertreterin gab das Einkommen des Bf in der Verhandlung mit 1.600 Euro bekannt und stellte dar, dass der Bf vier Sorgepflichten hat. Das Gericht hat keinen Grund an diesen Angaben zu zweifeln.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Verwenden einer ungültigen Vignette gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

Jedoch kommt im vorliegenden Fall die Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) und eine Herabsetzung der Mindeststrafe infrage, weil die Milderungs- die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Zunächst ist der Bf unbescholten. Schon die Unbescholtenheit ist ein wesentlicher Milderungsgrund.
Festzustellen ist auch, dass der Bf eine Vignette erworben hat, also der vorgesehene Betrag auch bezahlt wurde, sodass der ASFIAG keine Gelder entgangen sind.

Mildernd ist aber insbesondere zu werten, dass das Vorbringen des Bf von Anfang an darauf gerichtet war, eine Herabsetzung der Strafe zu bewirken und er in Bezug auf den Umstand, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß angebracht war im Ergebnis geständig war. Dies ergibt sich schon aus seinen Stellungnahmen und zuletzt aus der formellen Einschränkung seiner Beschwerde auf die Höhe der Strafe. Dies zeigt, dass der Bf das Unrecht seiner Tat einsieht.

Vor dem Hintergrund dieser Milderungsgründe, denen keine Erschwerungsgründe gegenüber stehen, ist von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen auszugehen, was die Anwendbarkeit des § 20 VStG eröffnet, auf dessen Anwendung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, nach der Judikatur des VwGH ein Rechtsanspruch besteht (vgl. VwGH 28. Mai 1993, 93/02/0092 uva.). Demnach kann die Mindeststrafe von 300 Euro bis auf die Hälfte unterschritten werden.

Eine Strafe von 200 Euro scheint dem Gericht angemessen, den Bf künftig vor Straftaten der gleichen Art abzuhalten. Der Bf wird in Zukunft um seine Pflicht, die Vignette vollständig von der Folie abzulösen und an die Windschutzscheibe zu kleben, wissen.

III.5. Die Ersatzfreiheitsstrafe war anzupassen.

IV. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insoweit Folge zu geben, als die Mindeststrafe um die Hälfte zu reduzieren war.

Bei diesem Verfahrensergebnis waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens waren entsprechend zu reduzieren (10 %; § 64 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, der – mangels Verallgemeinerungsfähigkeit – idR keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Rechtsfrage ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl